

§ 12

Kurzfristiger Bedarf mit besonderer Dringlichkeit

(1) Eine Bestellung kann jederzeit eingereicht werden, wenn es sich um Bedarf für Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung gemäß § 25 des Vertragsgesetzes oder für vorrangige Leistungen und Aufgaben gemäß § 26 des Vertragsgesetzes oder auf Grund besonderer Vorkommnisse wie z. B. Havarien oder Brände handelt und der Bedarf zu den in den §§ 10 und 11 genannten Bestellterminen noch nicht bekannt sein konnte. In diesen Fällen ist die Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk des Fondsträgers einzureichen, den dieser nur erteilen darf, wenn er nach Prüfung des Vorliegen der genannten Voraussetzungen feststellt. Auf Verlangen des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombines hat der Fondsträger den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zu führen. Er ist verpflichtet, die Lösung des Versorgungsfalles im Rahmen seines Bilanzanteils unverzüglich mit dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat zu beraten und unter Berücksichtigung von Aufwand und Ergebnis gemeinsam mit ihm zu entscheiden.

(2) Wenn die Bestellung eingewiesen wurde, ist der Leistungsvertrag unverzüglich nach Bekanntgabe der Einweisung zwischen Lieferer und Bedarfsträger abzuschließen. Im Falle der Einweisung in das Importaufkommen ist der Einfuhrvertrag unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschluß des Importvertrages abzuschließen.

(3) Im Leistungsvertrag kann ein dem Aufwand des Liefersers entsprechender Preiszuschlag für kurzfristige Lieferungen vereinbart werden.

(4) Mit der Entscheidung über die Einweisung ist über die Änderung oder Aufhebung betroffener Leistungs- und Einfuhrverträge zu entscheiden. Grundlage dafür sind § 24 Vertragsgesetz bzw. gemäß § 16 Abs. 8 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) zu treffende Bilanzentscheidungen.

§ 13

Importmaterial

(1) Die Bestellungen für die im Teil I der jährlich von der Stahlberatungsstelle Freiberg herausgegebenen „Liste für spezifisches Importmaterial“ genannten metallurgischen Erzeugnisse sind

bis 15. Juni des Vorjahres für das 1. Halbjahr des Folgejahres und

bis 15. Dezember des Vorjahres für das 2. Halbjahr des Folgejahres

beim bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat² einzureichen. Bei Stammbeziehungen gilt die Bestellfrist des § 10 Abs. 5. Für den Direktbezug von

Stahlrohren II. Verarbeitungsstufe (ELN-Nr. 121 80000)

Eisen-, Mangan-, Ohromerzen (ELN-Nr. 121 11100
121 11 200
121 11 300)

NE-Blockmetallen (ELN-Nr. 122 31000
122 32 000
122 33 000)

und NE-Metall-Halbzeug (ELN-Nr. 122 51000
122 52 000
122 53 000)~

ist die Bestellung

bis 15. Juni für das gesamte Folgejahr

einzureichen. Der Abschluß der Einfuhrverträge erfolgt 2 Monate vor dem jeweiligen Lieferquartal.

(2) Für die im Teil II der jährlich von der Stahlberatungsstelle Freiberg herausgegebenen „Liste für spezifisches Im-

portmaterial“ genannten metallurgischen Erzeugnisse sind nach den dort getroffenen Festlegungen die Bestellungen

bis 15. Juni bzw. 15. September des Vorjahres für das 1. Halbjahr des Folgejahres

und

bis 15. Dezember des Vorjahres bzw. 15. März des laufenden Jahres für das 2. Halbjahr

beim bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat² einzureichen. Für den Lagerbezug sind die Bestellungen jeweils 2 Wochen vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Terminen bei der zuständigen zentralen Dispositionsstelle des Produktionsmittelhandels einzureichen.

(3) Wenn das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat die Angaben der Bestellung zum Leistungsgegenstand ändert oder ergänzt, hat es den Bedarfsträger darüber unverzüglich zu informieren. Die Festlegung des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombines ist verbindlich, sofern der Bedarfsträger nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Erhalt der Information dagegen bei ihm Einspruch einlegt.

§ 14

Lagerbezug über den VE Metallurgiehandel

(1) Die Versorgung mit metallurgischen Erzeugnissen im Lagerbezug erfolgt über den VE Metallurgiehandel, sofern für bestimmte Erzeugnisse bzw. Bedarfsträger die Realisierung dieses Bedarfes nicht durch andere Industriezweig- oder erzeugnispezifische Organe des Produktionsmittelhandels vorzunehmen ist.

(2) Die Bestellungen für Lagerbezug aus dem VE Metallurgiehandel sind bei der zuständigen zentralen Dispositionsstelle dieses Betriebes einzureichen

— für Erzeugnisse im Rahmen des Handelsprogrammes bis 6 Wochen vor dem gewünschten Liefermonat,

— für Erzeugnisse, die nicht im Handelsprogramm enthalten sind, 2 Wochen vor den in den §§ 11 und 13 genannten Bestellterminen.

(3) Die Leistungsverträge sind unter Einhaltung des Quartalsanteils für den Lagerbezug 14 Tage vor dem gewünschten Liefermonat abzuschließen.

§ 15

Leistungszeit

(1) Im Leistungsvertrag ist als Leistungszeit der Kalendermonat zu vereinbaren.

(2) Soweit für Importmaterial in von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder Verträgen andere Leistungszeiten vereinbart wurden oder nachweislich Leistungszeiten nach Monaten nicht durchsetzbar sind und der Bezug nicht über Lager erfolgt, gelten die Festlegungen im Importvertrag in der Lieferkette bis zum Endabnehmer. Bei Lieferungen von Importmaterial, das über Lager umgeschlagen werden muß, kann zur vereinbarten Leistungszeit eine zusätzliche Leistungszeit von 2 Wochen und bei nachweisbar objektiv notwendiger längerer Dauer von maximal 4 Wochen in Anspruch genommen werden.

§ 16

Anforderungen an die Bestellungen

(1) Für die Bestellungen ist der einheitliche datenverarbeitungsgerechte Wirtschaftsvertrag zu verwenden.³ Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Austausch maschinenlesbarer Datenträger vereinbart werden. Darüber haben der Generaldirektor des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten

³ Für Direktbezug Wirtschaftsvertrag (Liefervertrag) Format A 4, ZPD-Nr. 510 - 001. Für Lagerbezug Wirtschaftsvertrag (Liefervertrag) Format A4, ZPD-Nr. 510 - 010.